

RVON 0005-25/2003

2. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird (spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung – SKP-V)

Auf Grund § 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Zweck
- § 2 Zuständigkeiten, allgemeines Verfahren

Abschnitt 2

Netzwerkindikator (Network Indicator – NI)

- § 3 Allgemeines und Nutzung

Abschnitt 3

Adressen internationaler Signalisierungspunkte (International Signalling Point Code – ISPC)

- § 4 Allgemeines
- § 5 Zuteilung
- § 6 Nutzung

Abschnitt 4

Adressen nationaler Signalisierungspunkte (National Signalling Point Codes – NSPC)

- § 7 Allgemeines
- § 8 Zuteilung
- § 9 Nutzung

Abschnitt 5

Datennetzwerk Identifizierungscode (Data Network Identification Code – DNIC)

- § 10 Allgemeines
- § 11 Zuteilung
- § 12 Nutzung

Abschnitt 6

Identifizierungscode für ein mobiles Netz (Mobile Network Code – MNC)

- § 13 Allgemeines
- § 14 Zuteilung
- § 15 Nutzung

Abschnitt 7

Identifizierungscode für ein öffentliches mobiles Tetra Netz (Tetra Mobile Network Code – T-MNC)

- § 16 Allgemeines
- § 17 Zuteilung
- § 18 Nutzung

Abschnitt 8

Identifizierungscode für eine internationale geschlossene Benutzergruppe (International Closed User Group Number – ICN)

- § 19 Allgemeines
- § 20 Zuteilung
- § 21 Nutzung

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmung
- § 23 In-Kaft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeines

Zweck

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist die effiziente Strukturierung und Verwaltung spezieller Kommunikationsparameter, um den Anforderungen von Nutzern und Bereitstellern in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise zu entsprechen.

Zuständigkeiten, allgemeines Verfahren

§ 2. (1) Die Regulierungsbehörde teilt spezielle Kommunikationsparameter (SKP) - sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - befristet auf 12 Monate zu. In begründeten Fällen, insbesondere bei Vorliegen einer gesetzeskonformen Nutzung im Zusammenhang mit einer Wiederbeantragung, kann von einer Befristung abgesehen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter SKP besteht nicht.

(3) Der Zuteilungsinhaber hat der Regulierungsbehörde unverzüglich

1. den Beginn und das Ende der Nutzung eines SKP,
2. sämtliche Veränderungen hinsichtlich der Umstände, die Voraussetzungen für die Zuteilung waren,
3. nicht mehr benötigte SKP bzw. Blöcke von SKP, sowie
4. jede Namens- und/oder Adressänderung

anzuzeigen.

Abschnitt 2 Netzwerkindikator (Network Indicator – NI)

Allgemeines und Nutzung

§ 3. (1) Der Netzwerkindikator (Network Indicator – NI) für das internationale Zeichengabennetz ist gemäß Empfehlung Q.704 (07/96) der International Telecommunication Union (ITU-T) mit „00“ festgelegt und dient der Kennzeichnung von Vermittlungsstellen im internationalen Signalisierungsnetz.

(2) Der NI wird für das nationale Signalisierungsnetz mit „11“ und für das betreibereigene Signalisierungsnetz mit „10“ festgelegt.

(3) Sämtliche Adressen von Vermittlungsstellen (Signalling Point Codes) von (dezimal) 0 bis 16383, die Vermittlungsstellen im betreibereigenen Signalisierungsnetz (NI = 10) adressieren, können von Kommunikationsnetzbetreibern innerhalb ihres Signalisierungsnetzes frei verwendet werden.

Abschnitt 3 Adressen internationaler Signalisierungspunkte (International Signalling Point Code – ISPC)

Allgemeines

§ 4. (1) ISPC dienen der Adressierung von Signalisierungspunkten im internationalen Signalisierungsnetz, welche mit NI = 00 gekennzeichnet sind.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von internationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.708 (03/99).

Zuteilung

§ 5. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen mit aktiven bzw. geplanten internationalen Netzanbindungen einen von der ITU-T an Österreich zugewiesenen ISPC zu. Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des Kommunikationsnetzes sowie den geografischen Standort des Signalisierungspunktes zu enthalten.

(2) Der Antragsteller hat den Bedarf für ISPC nachzuweisen.

(3) In begründeten Fällen kann mehr als ein ISPC zugeteilt werden.

Nutzung

§ 6. (1) Ein zugeteilter ISPC darf ausschließlich für die Adressierung des in der Zuteilung angegebenen Signalisierungspunktes genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat

1. den zugeteilten ISPC innerhalb von sechs Monaten nach der Zuteilung in seinem öffentlichen Kommunikationsnetz mit internationalen Anbindungen zu nutzen,
2. der Regulierungsbehörde auf Aufforderung das nach Monaten aufgeschlüsselte Verkehrsaufkommen bzw. die Anzahl der über den ISPC übermittelten Signalisierungsnachrichten mitzuteilen und
3. den störungsfreien Betrieb des Signalisierungsnetzes mittels geeigneter technischer Ausrüstungen sicherzustellen und dies auf Anfrage der Regulierungsbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen.

(3) Die Nutzung eines zugeteilten ISPC darf nicht länger als drei Monate unterbrochen sein.

Abschnitt 4 Adressen nationaler Signalisierungspunkte (National Signalling Point Codes – NSPC)

Allgemeines

§ 7. (1) NSPC dienen der Adressierung von Signalisierungspunkten im nationalen Signalisierungsnetz, welche mit NI = 11 gekennzeichnet sind.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von nationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.705 (03/93).

Zuteilung

§ 8. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen mit aktiven bzw. geplanten nationalen Netzanbindungen acht NSPC als Block im Bereich von 0 - 16383 (dezimal) zu. Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des Kommunikationsnetzes sowie eine Beschreibung der Netzstruktur zu enthalten. In begründeten Fällen können auch mehr als acht NSPC zugeteilt werden.

(2) Der Bedarf weiterer NSPC ist nachzuweisen.

Nutzung

§ 9. (1) Zugeteilte NSPC dürfen ausschließlich für die Adressierung von Signalisierungspunkten im bei der Zuteilung angegebenen Kommunikationsnetz genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat

1. mindestens einen der zugeteilten NSPC innerhalb von sechs Monaten nach der Zuteilung in dem bei der Antragstellung angegebenen öffentlichen Kommunikationsnetz zu nutzen,
2. den störungsfreien Betrieb des Signalisierungsnetzes mittels geeigneter technischer Ausrüstungen sicherzustellen und dies auf Anfrage der Regulierungsbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen,
3. die Standorte der durch die genutzten NSPC adressierten Vermittlungsstellen auf Anfrage der Regulierungsbehörde bekannt zu geben.

(3) Die Nutzung eines zugeteilten NSPC Blocks durch die Nutzung mindestens eines in diesem Block enthaltenen NSPC darf nicht länger als drei Monate unterbrochen sein.

Abschnitt 5 **Datennetzwerk Identifizierungscode** **(Data Network Identification Code – DNIC)**

Allgemeines

§ 10. (1) Ein DNIC dient zur Identifikation von Datennetzen im internationalen Datennetz.

(2) Die grundsätzliche Struktur richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.121 (10/00).

Zuteilung

§ 11. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen, über die mindestens ein internationaler Datendienst angeboten wird bzw. werden soll, einen DNIC oder Teile davon aus dem von der ITU-T an Österreich zugewiesenen Bereich zur Nutzung zu. Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des entsprechenden Kommunikationsnetzes zu enthalten.

(2) Der Bedarf für einen DNIC bzw. Teile davon ist nachzuweisen.

Nutzung

§ 12. (1) Ein zugeteilter DNIC bzw. Teile davon dürfen ausschließlich für die Adressierung des in der Zuteilung angegebenen Kommunikationsnetzes genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat

1. innerhalb von sechs Monaten nach der Zuteilung ein öffentliches Kommunikationsnetz mit internationalen Anbindungen zu betreiben, über das mindestens ein internationaler Datendienst angeboten wird, der den zugeteilten DNIC oder Teile davon zur Adressierung verwendet,
2. der Regulierungsbehörde auf Aufforderung die Verbindungen mit anderen gleichwertigen Netzen anzuzeigen.

(3) Die Nutzung eines zugeteilten DNIC bzw. Teilen davon darf nicht länger als drei Monate unterbrochen sein.

(4) Der Zuteilungsinhaber ist verpflichtet, mit anderen mittels DNIC registrierten nationalen und internationalen Datennetzen Verkehrsbeziehungen zu unterhalten.

(5) Verkehrsbeziehungen mit anderen Datennetzen müssen auf einen Betrieb 24h/Tag 7 Tage/Woche ausgerichtet sein und den Qualitätskriterien des jeweiligen Dienstes entsprechen.

(6) Der Zuteilungsinhaber hat der Regulierungsbehörde auf Aufforderung das nach Monaten aufgeschlüsselte Verkehrsaufkommen anzuzeigen.

Abschnitt 6 **Identifizierungscode für ein mobiles Netz** **(Mobile Network Code – MNC)**

Allgemeines

§ 13. (1) Ein MNC dient der Adressierung eines öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Kommunikationsnetzes richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung E.212 (11/98).

Zuteilung

§ 14. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzen bzw. an Antragsteller, die den Betrieb eines öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes planen, einen MNC zur gemeinsamen Nutzung mit dem von der ITU-T an Österreich zugewiesenen Mobile Country Code (MCC) zu. Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes zu enthalten.

(2) Der Bedarf für einen MNC ist nachzuweisen.

(3) In begründeten Fällen kann mehr als ein MNC zugeteilt werden.

Nutzung

§ 15. (1) Ein zugeteilter MNC darf ausschließlich für die Adressierung des in der Zuteilung angegebenen öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat den zugeteilten MNC innerhalb von 12 Monaten nach der Zuteilung in seinem mobilen Kommunikationsnetz zu nutzen.

(3) Die Nutzung eines zugeteilten MNC darf nicht länger als drei Monate unterbrochen sein.

Abschnitt 7 **Identifizierungscode für ein öffentliches mobiles Tetra Netz** **(Tetra Mobile Network Code – T-MNC)**

Allgemeines

§ 16. (1) Ein T-MNC dient der Adressierung eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes richtet sich nach der Norm des European Telecommunications Standards Institute (ETSI), EN 300 392-1 V1.2.1 (2003-01).

Zuteilung

§ 17. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von mobilen Tetra Kommunikationsnetzen bzw. an Antragsteller, die den Betrieb eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes planen, einen T-MNC zu. Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des mobilen Tetra Kommunikationsnetzes zu enthalten.

(2) Der Bedarf für einen T-MNC ist nachzuweisen.

(3) In begründeten Fällen kann mehr als ein T-MNC zugeteilt werden.

Nutzung

§ 18. (1) Ein zugeteilter T-MNC darf ausschließlich für das in der Zuteilung angegebene mobile Tetra Kommunikationsnetz genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat den zugeteilten T-MNC innerhalb von 12 Monaten nach der Zuteilung in seinem mobilen Tetra Kommunikationsnetz zu nutzen.

(3) Die Nutzung eines zugeteilten T-MNC darf nicht länger als drei Monate unterbrochen sein.

Abschnitt 8

Identifizierungscode für eine internationale geschlossene Benutzergruppe (International Closed User Group Number – ICN)

Allgemeines

§ 19. (1) ICN dienen der Adressierung von internationalen geschlossenen Benutzergruppen in öffentlichen Kommunikationsnetzen.

(2) Die grundsätzliche Struktur der Identifizierungscodes für internationale geschlossene Benutzergruppen richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.180 (11/88).

Zuteilung

§ 20. (1) Die Regulierungsbehörde teilt auf Antrag an Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten, welchen bereits E.164 Rufnummern zugeteilt wurden, 100 ICN aus dem von der ITU-T an Österreich zugewiesenen Bereich als Block zu.

(2) In begründeten Fällen können mehr als 100 ICN zugeteilt werden.

(3) Der Bedarf an weiteren ICN ist nachzuweisen.

Nutzung

§ 21. (1) Zugeteilte ICN dürfen ausschließlich für die Adressierung von internationalen geschlossenen Benutzergruppen genutzt werden.

(2) Der Zuteilungsinhaber hat mindestens einen der zugeteilten ICN innerhalb von sechs Monaten nach der Zuteilung zu nutzen.

(3) Die Nutzung eines zugeteilten ICN Blocks durch die Nutzung mindestens einer in diesem Block enthaltenen ICN darf nicht länger als drei Monate unterbrochen sein.

(4) Bei netzübergreifenden geschlossenen Benutzergruppen hat der Zuteilungsinhaber die Nutzung von zugeteilten ICN zuzulassen.

Abschnitt 9 **Übergangs- und Schlussbestimmungenbestimmungen**

Übergangsbestimmung

§ 22. (1) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehende Zuteilungen von SKP bleiben aufrecht, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Zuteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen bzw. die Nutzungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Bestehende Zuteilungen nach Abs. 1 sowie des jeweils zugrundeliegenden Zuteilungsaktes sind der Regulierungsbehörde vom Zuteilungsinhaber innerhalb von zwei Monaten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung anzuzeigen. Ausgenommen davon sind Zuteilungen, die bereits durch die RTR-GmbH erfolgten.

In-Kraft-Treten

§ 23. Diese Verordnung tritt mit 27. Oktober 2003 in Kraft.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Wien, am 27.10.2003

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation